

# Kritik und Bericht

AYMANS WINFRIED, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Begründet von Eduard Eichmann, fortgeführt von Klaus Mörsdorf, neu bearbeitet von Winfried Aymans, Band I. Einleitende Grundfragen und Allgemeine Normen. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 1991. XX, 527 S.

*Von Georg May*

Der erste Band des Lehrbuches, das Eduard Eichmann begründet und Klaus Mörsdorf fortgeführt hatte, liegt nun in der Neubearbeitung durch Winfried Aymans, Mörsdorfs Nachfolger auf dessen Lehrstuhl für Kirchenrecht an der Universität München, vor. Das Lehrbuch des Kirchenrechts von Klaus Mörsdorf erlebte 11, teilweise 12 Auflagen. Es gab den Stand wieder, wie er bei dem Zweiten Vatikanischen Konzil erreicht war. Inzwischen ist dieses Konzil abgeschlossen, und es hat seine Wirkungsgeschichte begonnen. Eine Auswirkung derselben ist der CIC/1983. Eine Neubearbeitung des Mörsdorfschen Werkes war somit unumgänglich. Was dabei zuerst in die Augen fällt, ist der gewaltig gewachsene Umfang. In der letzten Auflage des Lehrbuchs von Mörsdorf waren für die Einleitung in das kanonische Recht und die Allgemeinen Normen 172 Seiten vorgesehen. Im vorliegenden Bande ist der dreifache Umfang vorhanden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Normae generales des CIC/1983 das Zweieinhalbfache von jenen des CIC/1917 ausmachen, weil viel Stoff aus dem ehemaligen zweiten Buch des CIC in das erste Buch verlagert wurde. Dennoch wird Aymans nicht mit drei Bänden des Lehrbuchs auskommen wie Mörsdorf. Der Umfang des neuen Werkes wird vielmehr den seines Vorgängers erheblich überschreiten. Aymans begründet diese Ausweitung mit der eingehenden Behandlung der Grundfragen und dem Bestreben, neben der Übernahme des Mörsdorfschen Textes neue Gesichtspunkte nicht zu kurz kommen zu lassen. Die Aufgabe, die Aymans gestellt war, erschöpfte sich nicht in einer Fortführung des von Mörsdorf verfaßten Lehrbuches; er mußte ein neues Werk schaffen, das sich zwar im Text und in zahllosen Einzelheiten weitgehend auf die Arbeit seines Vorgängers stützen konnte, aber doch in der gesamten Konzeption andersartig ist. Die Neuheit kündigt sich schon im Titel an, wo jetzt vom kanonischen Recht die Rede ist, nicht mehr vom Kirchenrecht. Daß dieser Begriff auch im Untertitel nicht aufscheint, etwa als »katholisches Kirchenrecht«, wird mancher bedauern. Aymans war bemüht, möglichst viel von dem Text des Mörsdorfschen Lehrbuches zu übernehmen, was angesichts der hohen Formulierungskunst des Meisters und seinen bahnbrechenden Leistungen für die Rechtssprache sehr zu begrüßen ist. Im Aufbau folgt die Darstellung im allgemeinen dem CIC, behält sich aber die Freiheit vor, unter systematischen oder didaktischen Gesichtspunkten davon abzugehen.

In der Einleitung folgt Aymans der Gliederung von Mörsdorf, jedoch nicht ohne bedeutsame Akzentverschiebungen (Recht-Kirche-Kirchenrecht). Aymans hat die Kritik, die an Einzelheiten von Mörsdorfs Darstellung geübt wurde, sorgfältig gelesen. So ist es zu erklären, daß an die Stelle der »konstitutionellen Gliedschaft« von Mörsdorf die »konsekratorische Gliedschaft« bei ihm getreten ist (S. 12), an die Stelle der »konstitutionellen Ordnung« die »konsekratorische Ordnung« (S. 17). Das Wesen der Kirche beschreibt Aymans wie Mörsdorf (S. 20), aber er schließt an diese Beschreibung einen ausgiebigen Abschnitt über sein Lieblingsthema der »Communio« an. Doch hier finden sich Wendungen, die so, wie sie dastehen, nicht akzeptiert werden können. Er stellt »die Kirche Jesu Christi, zu der alle Getauften gehören«, der katholischen Kirche gegenüber, mit der sie »nicht identisch« sei, läßt »die Kirche Jesu Christi« im Verlauf der Geschichte »entzweit« werden und

macht sie folgerichtig für heute zu einem bloß »ideellen Anspruch gegenüber der Christenheit« (S. 22 f.). Dieser Sicht vermag ich nicht zu folgen. Was Aymans als »Kirche Jesu Christi« bezeichnet, ist in Wahrheit die Christenheit. Die Kirche Christi subsistiert = existiert in der katholischen Kirche. Sie kann nicht gespalten werden, sondern bleibt stets mit sich identisch und ungeteilt. Wohl aber kann es Trennungen von der Kirche Christi geben, und solche liegen in den nichtkatholischen »Kirchen« und »kirchlichen Gemeinschaften« vor. Die Gleichsetzung von Kirche Christi und sichtbarer katholischer Kirche ist das Grundprinzip des gesamten katholischen Glaubens. Sie ist stets vom ordentlichen und dutzende Male vom außerordentlichen Lehramt angesprochen worden, z. B. vom Ersten Vatikanischen Konzil (D 1793/1794). Was von der Kirche Christi ausgesagt wird, das gilt dann als von der katholischen Kirche ausgesagt. Die ekklesiologischen Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils stellen keinen Neubeginn und keinen Bruch mit der Lehrtradition der Vorzeit dar. Das Konzil hat die Identität von Kirche Christi und katholischer Kirche nicht zurückgenommen (LG 8). Der einzige Sinn der Ersetzung von est durch subsistit besteht darin, die kirchlichen Elemente der Heiligung und der Wahrheit außerhalb des sichtbaren Gefüges der einen und einzigen Kirche Christi nicht außer acht zu lassen. Das ordentliche Lehramt hat die hier vorgelegene Sicht in der Notifikation der Kongregation für die Glaubenslehre zu den Aufstellungen von Leonardo Boff vom 11. März 1985 bestätigt. Bei der Beschreibung des Kirchenrechts folgt Aymans den Spuren des Meisters, baut aber dessen Gedanken erheblich aus. Konsequenter verfiert er die Einheit des Kirchenrechts, weil es als ganzes am sakramentalen Charakter der Kirche teilhabe (S. 34). Mit glücklichen Differenzierungen sucht er die innere Durchgliederung von göttlichem und menschlichem Recht begrifflich zu machen.

Im zweiten Abschnitt der Einleitung werden Quellen und Wissenschaft des Kirchenrechts behandelt. Bei der Aufzählung der Kirchenrechtsquellen geht Aymans leider über die recht dürftigen Angaben Mörsdorfs nicht hinaus. Die Angaben zu den päpstlichen Rundschreiben (S. 48) sind teilweise überholt. Bei der Beschreibung des Weges zur Kodifikation von 1983 (S. 49 ff.) hätte darauf hingewiesen werden können, daß dieser weniger »schwierig, langweilig und komplex« gewesen wäre, wenn man die zwei Grunderfordernisse einer jeden gelungenen Kodifizierung beachtet hätte: eine kleine Zahl erstklassiger Fachleute und ein entschiedener Wille. Sympathisch ist die Wärme, mit der Aymans für den Entwurf der *Lex Ecclesiae Fundamental* eintritt. Ausführlich wendet er sich der Wissenschaft vom Kirchenrecht zu (S. 57 ff.). Weshalb er bei Gratian den (richtigen) Begriff *Concordia* zugunsten von *Concordantia* aufgibt, ist nicht einsichtig. Energisch tritt er für die Eigenständigkeit der Kanonistik und ihrer Methode ein. Seine eindrucksvollen Ausführungen gipfeln in der Definition der Kanonistik als einer theologischen Disziplin, die nach den Bedingungen ihrer theologischen Erkenntnisse mit juristischer Methode arbeitet (S. 71). Wo der Verfasser auf das Verhältnis von Kirche und Staat zu sprechen kommt (S. 82 ff.), hält er sich eng an seinen Vorgänger. Bei der »Favorisierung« der Demokratie durch das Zweite Vatikanische Konzil hätte ich gern einen Hinweis auf die subtile Kritik gesehen, die Hans Barion an dieser Option angebracht hat. Ich habe keinen Zweifel, daß die entsprechenden Passagen des Konzils lehramtliche Verbindlichkeit nicht beanspruchen können, sondern lediglich praktische Handlungsanweisungen für die Gegenwart sind. Die gesamte Lehre der Vorzeit ist gegenüber der Staatsform indifferent, solange sie die Menschenrechte achtet und die Freiheit der Kirche gewährleistet. Ausführlich geht Aymans auf die Religionsfreiheit ein, wie sie das letzte Konzil proklamiert hat (S. 92 ff.). Die Unterscheidung zwischen Religions- und Kirchenfreiheit, die das Konzil trifft, wird thematisiert. In die Kritik des konziliaren Prinzips, das bekanntlich einen Bruch mit der Tradition der Kirche bedeutet, tritt Aymans nicht ein. Ich vermag ihm auch dort nicht zu folgen, wo er von der (angeblichen) innerkirchlichen Auswirkung des Prinzips der Religionsfreiheit spricht (S. 95 f.). Der falsche Ansatz des Konzils liegt in dem falschen Begriff von Menschenwürde; hier hat ein säkulares Verständnis die Offenbarung übermächtig. Mit der Erklärung »*Dignitatis humanae*« desavouiert die Kirche, nebenbei bemerkt, ihre ganze Geschichte. Man muß hier aus der Realität argumentieren, nicht von blutleeren Theorien ausgehen, die eine Gefälligkeitstheologie erzeugt hat. Die Wirklichkeit ist diese: Die katholische Kirche sieht sich allezeit Konkurrenten gegenüber, die sie durch Unterbietung der an die

Mitglieder zu stellenden Anforderungen aus dem Felde schlagen wollen. Um die Gewissen vor der davon ausgehenden Verführung zu bewahren, sind die Mittel rechtens, die seit Augustinus Verwendung gefunden haben.

Der nächste Abschnitt befaßt sich mit Geltungsbereich und Reichweite des neuen CIC sowie mit seinem Verhältnis zum bisherigen Recht. In der Unterscheidung zwischen Lateinischer Kirche und Orientalischen Kirchen folgt Aymans im großen ganzen dem Meister, nicht ohne da und dort leichte Retuschen anzubringen. Bei der Kennzeichnung der Lateinischen Kirche wird von der »führenden lateinischen Kirchensprache« gesprochen (S. 103). Worin die Führung besteht, wird nicht ausgeführt. Vielleicht kann man sie darin erblicken, daß die jeweils ersten Editiones typicae der liturgischen Bücher in lateinischer Sprache verfaßt sind. Der Ausdruck Schwesterkirchen (S. 107) mag in die »ökumenische« Atmosphäre der Gegenwart passen; theologisch korrekt ist er nicht. Die Ausgaben der liturgischen Bücher sind heute verzettelt, und die Auflagen lösen sich ab, so daß der Komplex schwer zu überblicken ist. Ich erwähne, was mir aufgefallen ist an Änderungen. Vom Pontificale Romanum ist die Editio altera der Weiheordnung erschienen (S. 110). Für das deutsche Meßbuch liegt eine zweite Ausgabe vor (S. 111). Auch in bezug auf das Konkordatsrecht folgt das Buch weitgehend seiner Vorlage. Zum ersten Mal findet sich hier ein Passus über die in Deutschland so zahlreichen und bedeutsamen Bistumsverträge (S. 115). Äußerst gründlich werden die Fragen behandelt, die sich aus den cc. 4–6 CIC/1983 herleiten. Hier zeigt der Verfasser, wie geduldiges Nachdenken aus scheinbar ohne weiteres einsichtigen Normen manches unerwartete Ergebnis herauszuholen vermag. Durch sorgfältige Unterscheidung öffnet er den Blick für den Inhalt der Normen.

Der letzte Abschnitt der Einleitung ist der Rechtssprache und der systematischen Ordnung des neuen Codex gewidmet. Bei der Behandlung der Rechtssprache macht der Verfasser die richtige Bemerkung, daß der CIC/1983 häufig zum Schaden der Sache am Wortlaut der Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils klebt (S. 129). Mit Recht bedauert er, daß eine umfassende Untersuchung der Sprache des neuen Codex noch aussteht. Ganz neu gearbeitet ist der umfangreiche Paragraph über die Gesetzssystematik. Hier ist Aymans so recht in seinem Element. Die Systematik besitzt in der Tat einen hohen theoretischen Wert. Doch ist das Vorhaben des CIC/1983, den CIC/1917 hinsichtlich der systematischen Ordnung zu überbieten, nur sehr unvollkommen gelungen.

Nach diesen einleitenden Fragen wendet sich Aymans unter der Überschrift »Erstes Buch« den »Allgemeinen Normen« zu, von denen er allerdings schon einige in der vorangehenden Einleitung behandelt hatte. Im ersten Kapitel werden die Kirchengesetze und Generaldekrete behandelt (S. 141 ff.). Hier kann man den Bemerkungen von Aymans zur Systematik nur zustimmen, daß die Abschnitte über die Leitungsgewalt und die kirchlichen Ämter eher ins zweite Buch des CIC gehört hätten (S. 142). Im Ringen um den Begriff des kanonischen Gesetzes wandelt der Verfasser neue Wege, die sich aus seinem strikt durchgehaltenen Bemühen ergeben, aus der Eigennatur der Kirche zu argumentieren. Die Konsequenz, mit der er von Offenbarung und Glaube her seine Konzeption entwickelt, ist höchst beachtlich. Hier ist beispielhaft zu erkennen, ein wie sorgfältiger Denker Aymans ist. An dieser Stelle klingt auch schon der Begriff an, der so etwas wie das Leitmotiv seiner kanonistischen Arbeit ist, nämlich jener der *Communio* (S. 149). Bei der Einteilung der Kirchengesetze führt er die Unterscheidung zwischen *lex hierarchica* und *lex propria* neu ein (S. 161). Zu den *Constitutiones Apostolicae* wird richtig bemerkt, daß sie keineswegs notwendig Gesetze umschließen, sondern auch Verwaltungsakte beinhalten können (S. 161 A. 13). Hierzu wäre noch manches zu sagen. Die Tragweite und wahre Bedeutung des c. 11 hätte ich gern weiter ausgeführt gesehen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Freistellung der getauften Nichtkatholiken von reinkirchlichen Gesetzen keinen Verzicht auf die Hoheit der Kirche über diesen Personenkreis besagt. Nur der kann freistellen, dem Gewalt über andere gegeben ist.

Erheblich zugenommen gegenüber Mörsdorfs Lehrbuch hat das Kapitel über das Gewohnheitsrecht (S. 193 ff.). Die Begabung des Verfassers für grundsätzliche Ausführungen zeigt sich auch hier. Mit zuverlässiger Hand führt er den Leser über die Klippen, die bekanntlich in der gewohnheitsrechtlichen Rechtsbildung verborgen sind. Nicht zu folgen vermag ich ihm, wo er dem Diöze-

sanbischof eine Zuständigkeit für die Genehmigung einer das allgemeine Kirchenrecht berührenden Rechtsgewohnheit zuspricht (S. 199); einen Beweis dafür legt er nicht vor. Auf hoher Warte beschäftigt er sich mit der gegenseitigen Beziehung von Gesetzes- und Gewohnheitsrecht (S. 205 ff.). Hier kombiniert er die Rechtentstehung mit seinem Lieblingsbegriff der *Communio*. Das Kapitel über Satzungen und Ordnungen (S. 213 ff.) war ganz neu zu schreiben, weil der CIC/1917 keine entsprechenden Bestimmungen enthielt. Hier führt er für das autonome Satzungsrecht die Bezeichnung »sekundäres Recht«, für die autonomen Ordnungen den Begriff »tertiärer Rechtsbereich« ein.

Im fünften Kapitel geht Aymans das Tun der kirchlichen Verwaltung an. Das Verwaltungsrecht ist im neuen CIC erheblich ausgeweitet und schärfer erfaßt worden. Aymans trägt dieser Tatsache Rechnung (S. 221 ff.), einmal durch die Aufteilung des Stoffes, sodann durch die Fülle der Literaturangaben. Richtig stellt er fest, daß auch bei Dekreten eine Bitte vorhergegangen sein kann (S. 228). Das Schriftlichkeitsprinzip für Verwaltungsakte dürfte m. E. zur Gültigkeit (S. 230) des Handelns aufgestellt sein. Die Abstraktheit der hier gemachten Ausführungen hätte vielleicht durch mehr Beispiele aus der kirchlichen Praxis aufgelockert werden können, weil die Studierenden durch derart allgemeine Ausführungen erfahrungsgemäß überfordert sind. Bei den Reskripten konnte sich Aymans wieder stärker an Mörsdorfs Text anlehnen (S. 244 ff.). Die Veränderungen der Rechtslage gegenüber dem CIC/1917 sind seinem scharfen Blick nicht entgangen (S. 246 f.). Hilfreich sind die häufigen Verweise auf andersartige oder parallele Bestimmungen beim Dekret. Bei der Darstellung des *Privilegs* (S. 256 ff.) setzt er wieder mit grundsätzlichen Überlegungen ein, die der Sache sehr förderlich sind. Die für Dritte nachteiligen *Privilegien* werden S. 258 als *privilegia odiosa*, S. 267 als *privilegia onerosa* bezeichnet. Die folgende Abhandlung über die *Dispens* (S. 269 ff.) entbehrt der Ausführungen über Nutzen und Schaden dieser Rechtseinrichtung. Der schwierige c. 86 bedarf noch gründlicher Überlegungen, vielleicht auch authentischer Interpretationen. Den S. 276 ausgesprochenen Optimismus bezüglich der Ausübung des *Dispens*rechtes durch den Diözesanbischof vermag ich nicht zu teilen. Die Träger der *Dispens*gewalt sind mit bestechender Klarheit aufgelistet.

Die folgenden Paragraphen des siebenten Kapitels sind den Rechtssubjekten gewidmet (S. 283 ff.). Aymans setzt hier mit einer scharfsinnigen Analyse des c. 124 ein und zeigt erneut seine Begabung, spröde Bestimmungen zum Sprechen zu bringen. Zu c. 96 folgt er zunächst der Darstellung Mörsdorfs, obwohl doch hier das Zweite Vatikanische Konzil zumindest eine andere Sprache verwendet, läßt aber dann die Präzisierungen, die Mörsdorf mit der Unterscheidung von Person in der Kirche Christi und Glied in dieser Kirche anbringt, entfallen. Ebenso gibt er die Begrifflichkeit konstitutionelle und tätige Gliedschaft auf. Doch auf S. 294 taucht sie wieder auf. Daß »alle Getauften — seien sie katholisch oder nicht — Glieder der Kirche Jesu Christi« sind (S. 290), hatte Mörsdorf so nicht geschrieben. Hier ist an Aymans erneut die Frage zu richten, wie sich »Kirche Jesu Christi« und katholische Kirche zueinander verhalten; die Verhältnisbestimmung, die er vornimmt, mußte schon oben als nicht gelungen bezeichnet werden. Die Spannung, in der sich c. 11 zu c. 96, jedenfalls in der wohl gängigen Auslegung, befindet, wird nicht artikuliert. S. 293 spricht er von Getauften, die nie der katholischen Kirche angehört haben. Mörsdorf ging selbstverständlich von der Identität der Kirche Jesu Christi und der katholischen Kirche aus. Sie ist, wie erwähnt, vom Zweiten Vatikanischen Konzil nicht angetastet worden. Allerdings ist die Sache durch die wässerigen Formulierungen dieser Versammlung nicht klarer geworden. Mit den Formeln von der *communio plena* und *non plena*, die das Konzil verwendet, wird um die eigentliche Frage, nämlich die der Kirchengliedschaft, herumgeredet. Auch im Recht der juristischen Personen mußten große Teile des Mörsdorfschen Lehrbuches umgearbeitet werden (S. 307 ff.). Hier führt Aymans den Begriff der einfachen Kollegien oder Körperschaften ein (S. 312), um das Handeln von Personengesamtheiten zu bezeichnen, die keine juristischen Personen sind, aber im Leben der Kirche eine große Rolle spielen. Diese Wirklichkeit behält er in den folgenden Ausführungen stets im Auge. Hier wünsche ich mir für eine Neuauflage die Berücksichtigung des Kirchenvorstands (Verwaltungsrat der Pfarrgemeinde). Daß der katholischen Kirche und dem Apostolischen Stuhl vom CIC der Charakter moralischer Personen zugeschrieben wird, bereitet Aymans keine Denkschwie-

rigkeiten; er fügt ihnen sogar eine weitere solche Person hinzu, das Bischofskollegium (S. 313). Der Abschnitt schließt mit der wichtigen und richtigen Bemerkung, daß es sich in manchen Fällen empfiehlt, kirchliche Ziele allein in den Organisationsformen des staatlichen Rechts zu verfolgen (S. 328).

Das achte Kapitel wendet sich dem rechtserheblichen Geschehen zu (S. 329 ff.). Die Erarbeitung aus dem CIC ist hierbei nur in begrenztem Umfang möglich. Deswegen bleibt Aymans weitestgehend bei dem Text seines Vorgängers, nicht ohne zeitgenössisches Kolorit beizufügen (z. B. S. 341). Besondere Aufmerksamkeit schenkt der Verfasser dem wahrlich bedeutsamen Gegenstand der fehlerhaften Rechtsgeschäfte (S. 343). Auch hier hat er mit behutsamer Hand das eine oder andere geändert. Danach wendet sich Aymans dem kollegialen Akt zu (S. 352 ff.), und hier ist er wieder so recht in seinem Element und bietet viel Neues, was von großer Aktualität ist. Mit Sorgfalt klopft er den c. 119 auf seine rechtliche Relevanz ab, wobei jüngste Erfahrungen ihm gelegentlich die Feder geführt zu haben scheinen (S. 357). Die hier vom Verfasser entfaltete Kasuistik ist höchst instruktiv und für die Praxis wichtig. Der folgende Abschnitt über Beispruchsrechte Dritter und Mitwirkungsrechte der Oberen (S. 369 ff.) kann es mit dem vorhergehenden an theoretischer und praktischer Bedeutung aufnehmen. Ich folge ihm bei seiner abwägenden, niemals willkürlichen Interpretation dieser rechtssprachlich keineswegs eindeutigen Materie gern.

Seinen Höhepunkt erklimmt der erste Band des neuen Lehrbuchs in der Darstellung der Kirchengewalt (S. 385 ff.), wobei mich allerdings die Zurückhaltung in den Literaturangaben in Erstaunen setzt; sind doch über wenige Gebiete des neuen Kirchenrechts so viele Veröffentlichungen erschienen wie über dieses Thema. Dieser Gegenstand mußte zum großen Teil ganz neu bearbeitet werden. Auf die Zurückweisung der von katholischen Theologen immer offener vorgetragenen Bestreitung der Grundlagen, auf denen die Ausführungen über die Kirchengewalt ruhen, läßt sich Aymans nicht ein. Vielleicht ist ein Lehrbuch des kanonischen Rechts auch nicht der geeignete Ort, um die Auseinandersetzung vorzunehmen. Aber daß sie geleistet werden muß, wenn anders das kanonische Recht nicht als ideologischer Überbau deklariert werden soll, daran besteht kein Zweifel. Bei der Darstellung der Gewaltenlehre des Zweiten Vatikanischen Konzils steigt Aymans sogar in die Textgeschichte der hauptsächlich einschlägigen Stelle (LG 21) ein. Die Schwäche dieses Textes wird jedoch nicht genügend artikuliert. Die Aussage, die *munera* des Lehrens und Leitens könnten nur »in Gemeinschaft mit dem Haupt und den Gliedern des Kollegiums« ausgeübt werden, ist alles andere als klar. Diese Tatsache wird schon durch die von Paul VI. empfundene Notwendigkeit bezeugt, eine Erklärung beizufügen. Aber auch diese hat keine restlose Klarheit geschaffen. Anders als Aymans meint, ist damit nicht zu der Zwei-Gewalten-Lehre zurückgeführt (S. 393); denn *potestas* und *executio potestatis* machen niemals zwei Gewalten aus. Auch bei der Umsetzung der konziliaren Gewaltenlehre in den CIC geht Aymans auf die Entstehungsgeschichte der einschlägigen Bestimmungen zurück. Man kann sich fragen, ob derartiges in ein Lehrbuch gehört. Doch sollte nicht verkannt werden, daß ohne den Rückgriff auf die Geschichte die Exegese des c. 129 erheblich erschwert würde. Wo Aymans dann daran geht, die Kirchengewalt im neuen CIC zu beschreiben, imponiert die scharfe Scheidung zwischen Befähigung zur Trägerschaft von Hirten Gewalt und Mitwirkung bei der Ausübung der Hirten Gewalt. Bezüglich der Regelung der Beichtvollmacht (»*facultas*«) bringt er mit Recht manche Fragen an. Anschließend schildert er die übrigen Formen der in der Kirche ausübenden Vollmachten, die nicht der Kirchengewalt zuzurechnen sind. An dieser Stelle führt er (für die Einrichtungen des geweihten Lebens, die Gesellschaften des apostolischen Lebens und die Personalprälaten) die Bezeichnung kanonische Lebensverbände ein (S. 405). Er neigt dazu, als ihre Quelle den Vereinigungswillen der Mitglieder anzunehmen (S. 405 f.). Bei der Besprechung der Hirten Gewalt (S. 407 ff.) trägt er durch sachlich begründete Unterscheidungen erheblich zum Verständnis bei. Gegen die Einreihung der Militärbischöfe unter die (»originären«) Ortsoberhirten habe ich einiges Bedenken, weil ihnen die Teilkirche fehlt, der sie vorstehen. Im Falle des Spezialmandats des Generalvikars entscheidet sich Aymans richtig dafür, die damit übertragene Gewalt als ordentliche zu bezeichnen. Ebenso ist ihm zuzustimmen, wenn er dem Diözesanadministrator gesetzgebende Gewalt zuspricht. Mit großer Feinheit behan-

delt er das Kapitel der Personaloberhirten (S. 416 ff.). Zutreffend bezeichnet er den Vorsteher der Personalprälatur als Ordinarius. An dieser Stelle macht er nicht zum ersten Mal auf ein Redaktionsversehen bei der Erstellung des CIC/1983 aufmerksam. Im weiteren Verlauf der Darstellung stößt er auf manche ungelöste Fragen bezüglich der Unterstellung von Klerikern in Verbänden ohne persönlichen Oberhirten (»Individualoberhirten«). Zu der angeblichen Gewaltenteilung im demokratischen Staat (S. 423) wäre manches zu sagen. Es ist doch offensichtlich, daß sie in steigendem Maße ausgehöhlt wird, wenn z. B. Träger der Exekutive im Parlament sitzen und bei der Wahl der Richter des Verfassungsgerichtes parteipolitische Proportionen maßgebend sind. Die Parteienherrschaft stellt die Gewaltenteilung ernsthaft in Frage. Bei den folgenden Einzelbestimmungen über ordentliche und delegierte Gewalt ist naturgemäß der Anschluß an Mörsdorfs Text enger; doch ist überall das prüfende Auge des Autors zu erkennen. Die folgenden Ausführungen über die Ausübung der Hirten Gewalt (S. 436 ff.) konnten sich ebenfalls weitgehend an Mörsdorfs Lehrbuch anlehnen. Zu c. 140 § 2 notiert Aymans die Schwierigkeit, die aus dem Schweigen des Gesetzgebers über das, was zu geschehen hat, wenn einer von mehreren kollegial Delegierten ausfällt, resultiert. Etwas knapp geraten ist der für die Praxis wichtige Abschnitt über die gesetzliche Ergänzung der Hirten Gewalt (S. 442 ff.).

Im zehnten Kapitel geht Aymans die Lehre vom Kirchenamt an (S. 445 ff.). An dem Begriff des Kirchenamtes, den der CIC/1983 in Verfolg des Zweiten Vatikanischen Konzils vorbringt, übt er keine Kritik, obwohl ein Begriff, der das Papstamt und den Dienst des Organisten in gleicher Weise umgreift, ohne rechtlich verwertbare Aussagekraft ist. Mit einigem Erstaunen liest man, daß auch dem Bischofskollegium ein Amt zugeschrieben wird; es wird indes höchstens sporadisch in Funktionen tätig, die keineswegs von vornherein festliegen. Ebenso wenig kann ich mich damit befreunden, die Bischofskonferenz und das Kathedraikapitel als Ämter zu bezeichnen (S. 446). Daß bei der Wahl, die der Bestätigung nicht bedarf, der vom Recht hierzu ausdrücklich Ermächtigte das Kirchenamt verleihe (S. 454), trifft nicht zu. So verleiht beispielsweise nicht das Kathedraikapitel das Amt des Diözesanadministrators, sondern bezeichnet lediglich die Person, der es von Rechts wegen übertragen wird. In der Formulierung des c. 377 § 1 will Aymans die bedingte Absicht sehen, der Bestellung der Bischöfe durch Wahl künftig eine breitere Anwendungsmöglichkeit zu verschaffen (S. 467). Eine derartige versteckte programmatische Äußerung lag dem Gesetzgeber fern; es gibt dafür kein stichhaltiges Anzeichen. Bei den zahlreichen technischen Bestimmungen über Besetzung und Erledigung von Kirchenämtern könnte man sich ein stärkeres Eingehen auf das (deutsche) Teilkirchenrecht vorstellen. Nachdrücklich sei in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen zu c. 189 § 3 hingewiesen (S. 494). Es scheint, daß die Dreimonatsfrist, die für die Annahme des Verzichts vorgeschrieben ist, nicht allenthalben beachtet wird. S. 495 muß es wohl heißen »Form des außerordentlichen Konsistoriums« beim Amtsverzicht des Papstes. Zu c. 194 hätte ich mir ein Eingehen auf die Fragen gewünscht, die entstehen, wenn der Inhaber des Primats vom Glauben abfällt (S. 499), wie dies heute von gewissen Kreisen gegenüber dem jetzigen Papst behauptet wird. In jedem Falle ist richtig, daß bei öffentlichem Abfall vom katholischen Glauben die Erledigung des Kirchenamtes erst durch eine entsprechende Erklärung »voll rechtswirksam« wird. Zutreffend ist die Unterscheidung zwischen Amtsenthebung und Zurückziehung von einem Amt bei Mitgliedern der Lebensverbände (S. 500). Das letzte Kapitel des Buches gilt der Präskription und der Zeitberechnung (S. 503 ff.). Diese gewöhnlich stiefmütterlich behandelten Bestimmungen legt Aymans wieder im engen Anschluß an Mörsdorf dar. Aber selbstverständlich ist alles auf den jüngsten Stand gebracht.

Das Gesamturteil über den ersten Band des Kirchenrechtswerkes von Aymans kann nur uneingeschränkt positiv lauten. Was zunächst die Formalien betrifft, so ist dem Werk flüssige Darstellung und Übersichtlichkeit zu bescheinigen. Die Textanordnung ist außerordentlich sorgfältig, transparent und gut lesbar. Das von Aymans beibehaltene Einteilungsprinzip in römische und arabische Ziffern sowie in Buchstaben ist übersichtlicher als die Häufung allein von arabischen Zahlen. Vom Kleindruck ist verhältnismäßig sparsam Gebrauch gemacht, häufig bei anderen Gelegenheiten als im Lehrbuch von Mörsdorf. Die Sprache ist edel, geübt, zweckmäßig und sachdienlich. Überall

ist — in der Tradition Mörsdorfs — größtes Gewicht auf Beachtung der Rechtssprache gelegt. Das Bemühen um deren zeitgemäße Weiterentwicklung ist unverkennbar. Die Literaturangaben sind im allgemeinen vermehrt und auf den neuesten Stand gebracht, offen und gerecht, d. h. nicht von Auswahlprinzipien bestimmt, die außerwissenschaftlichen Charakter haben. Gelegentlich hätte ich allerdings mehr und Neuere erwartet. In früheren Aufsätzen hatte Aymans das jetzt erschienene Werk vorbereitet; sie sind für sein besseres Verständnis noch heute lesenswert und dank ihrer ausgiebigen Erwähnung leicht auffindbar. Auffällig ist, daß der Verfasser viel, sehr viel Material, vor allem Erklärungen, Hinweise und Auseinandersetzungen, in die (dadurch anschwellenden) Anmerkungen verbannt. Gelegentlich bleiben im Text Wörter stehen, die in der Anmerkung eine gewisse Korrektur erfahren (z. B. S. 18). Druckfehler sind relativ selten. Manche, am Zeitablauf haftende Passagen sind begreiflicherweise bereits überholt. Ich erwähne beispielsweise die Voraussage über die Promulgation des ostkirchlichen Rechtes (S. 102 A. 1). Die Wendung in der Sowjetunion konnte ebenfalls noch nicht berücksichtigt werden (S. 105). In der Rechtsgeschichte steigt der Verfasser im allgemeinen nicht tiefer ein als sein Vorgänger. Bei der Zitation aus den Quellen des römischen Rechts folgt Aymans der Weise, die Mörsdorf verwendet hatte. Doch ist diese heute außer Übung gekommen. Wie sein Vorgänger verzichtet Aymans auf die Beigabe eines Sachregisters für den einzelnen Band seines Werkes. Dies ist um so mehr zu bedauern, als das geplante Gesamtregister die jeweils verschiedenen Auflagen der einzelnen Bände nicht berücksichtigen kann, was schon bei Mörsdorf zu unerquicklicher Sucharbeit führte. Das am Schluß angebrachte Verzeichnis der Canones, auf die in dem Band Bezug genommen wird, vermag den Mangel des Registers nicht zu ersetzen.

Was sodann die inhaltliche Seite des Werkes angeht, so ist folgendes zu bemerken. Aymans ist ein originaler Denker, der viel Eigenständiges zu bieten hat. Das Buch geht nicht selten über das hinaus, was man darin anzutreffen meint, und erweist damit seine unabgeleitete Bedeutung. Aymans meistert die Materie mühelos. Er ist in den neuen Codex nicht bloß eingedrungen; er hat ihn vielmehr durchdrungen, ja ausgeschöpft. Überall geht er in souveräner Weise mit allen jeweils einschlägigen Stellen um. Seine Sicherheit in der Handhabung der kanonistischen Methode ist imponierend. Der Verfasser beherrscht die Kunst, die Fragen zu sehen. Wenn man bedenkt, wie leicht in manchen Lehrbüchern über die Canones hinweggehuscht wird, weiß man es zu schätzen, wenn sich ein Autor der Problematik stellt. Ein weiterer Vorzug des Werkes liegt darin, daß Aymans Probleme zu Ende denkt. Er bricht also die Gedankenbewegung nicht irgendwo ab, sondern verfolgt sie bis in ihre Verästelungen. Überall ist der Verfasser bemüht, auf die *ratio legis* zurückzugehen und sie zum Sprechen zu bringen. Er begnügt sich nirgendwo mit bloßen Paraphrasen, sondern dringt in den Geist eines jeden Rechtsinstituts ein. Er stellt die einzelnen Normen jeweils in das Geflecht der Vorschriften und in ihren systematischen Standort ein, zeigt die Querverbindungen und die Implikationen. Den (nicht immer klaren und einsichtigen) Andeutungen und Verweisungen wird nachgegangen, ihr Sinn und Zweck zu ermitteln gesucht. Aymans beruhigt sich nicht dabei, scheinbar Selbstverständliches nachzusprechen, sondern entfaltet jeden Gegenstand, wobei sich dann zeigt, wieviel Problematik darin verborgen ist. Der Verfasser besitzt die Gabe der Unterscheidung, eine der obersten Voraussetzungen wissenschaftlicher Arbeit, in eminentem Maße. Aymans hat eine Vorliebe für Gegenstände der kirchlichen Rechtsordnung, die es unmittelbar mit der Kirche, ihrem Wesen und ihren Vollzügen zu tun haben. Er macht hier ernst mit dem Charakter der Kanonistik als einer theologischen Disziplin. Auf dogmatische Begründung und Vertiefung der Einrichtungen und Normen des Kirchenrechts ist gesteigertes Gewicht gelegt. Das Kirchenrechtslehrbuch von Aymans ist so gegenüber jenem von Mörsdorf (noch) »theologischer« geworden. So sehr Aymans seinem Lehrer verpflichtet ist, sowenig huldigt er dem Prinzip des *iurare in verba magistri*. Er übernimmt, wo er meint, daß Mörsdorf die Sache treffend erfaßt und adäquat formuliert hat, aber er scheut sich nicht, von dem überlieferten Text abzugehen, wo es gefordert ist. Überall spürt man die behutsam prüfende, ergänzende und bessernde Hand des Autors. Nichts wird unbeesehen übernommen, alles ist gewogen und durchleuchtet. Das Werk bewegt sich auf einer hohen Stufe der Abstraktion, die sich gegenüber seinem Vorgänger gesteigert hat. Man kann fragen, ob

hier nicht gelegentlich eine Auflockerung durch die Anführung von (mehr) Beispielen oder Vergleichen möglich wäre. Den CIC/1983 unterzieht Aymans einer grundsätzlich wohlwollenden, nichtsdestoweniger ernsthaften Kritik, und zwar sowohl nach der formalen als auch nach der inhaltlichen Seite. Mehr als einmal rügt er beispielsweise die mangelnde redaktionelle Abstimmung zwischen den Kommissionen, die für die Erstellung der einzelnen Bücher des CIC/1983 zuständig waren (z. B. S. 464). An vielen Stellen bringt er Ausstellungen an der Sprache oder an der sachlichen Regelung des CIC/1983 an. Pleonasmen und Lücken werden scharfsichtig aufgespürt. Die Systematik des neuen Kirchenrechts muß sich mehrfach Tadel gefallen lassen. Wo Aymans Kritik an der Kodifikation übt, ist sie stets besonnen und begründet. Wenn es (wider Erwarten) zu einer Revision des CIC/1983 kommen sollte, wird man gut daran tun, sein Werk zu Rate zu ziehen. Nach der Lektüre dieses ersten Bandes des »Kanonischen Rechtes« aus der Feder von Winfried Aymans steht fest: Hier liegt ein opus magnum vor. Klaus Mörsdorf hat seinen kongenialen Fortsetzer gefunden.